

Kein Haftungsausschluss bei einem Unfall eines Zivildienstleistenden (§§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 105 SGB VII);
hier: Urteil des Amtsgerichtes (AG) Schöneberg vom 27.4.2000
- 11 C 494/99 -

Das AG Schöneberg hat mit Urteil vom 27.4.2000 - 11 C 494/99 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Der Haftungsausschluss des § 105 SGB VII greift bei einem betrieblich bedingten Unfall den Schädiger dann nicht, wenn der Geschädigte ein Zivildienstleistender ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

Anlage

Amtsgericht Schöneberg, Ur. v. 27. 4. 2000 - 11 C 494/99

Aus den Gründen: Der Bekl. schuldet dem Kl. auf Grund der unstreitig diesem am 2. 11. 1998 zugefügten Verletzung anlässlich des Krankentransports von Tschentschou nach Berlin gemäß §§ 823, 847 BGB in Verbindung mit § 229 StGB ein Schmerzensgeld in der geltend gemachten Höhe. Verursachung und Umfang der dem Kl. durch den Bekl. zugefügten Verletzung sind unstreitig. Es ist jedenfalls nicht in erheblicher Weise bestritten worden, dass der Kl. auf Grund dieser Verletzungen nicht nur erhebliche Schmerzen erlitten hat, sondern sich auch in ärztliche Behandlung begeben musste und zwei Wochen lang arbeitsunfähig war. Diese Körperverletzung rechtfertigt nach der Ansicht des Gerichts das geltend gemachte Schmerzensgeld in Höhe von 1000,- DM.

Der vom Bekl. geltend gemachte Haftungsausschluss nach § 105 I SGB VII greift im vorliegenden Fall nicht ein. Zumindest in der Person des Kl. kann im vorliegenden Fall dieser gesetzliche Haftungsausschluss nicht zur Anwendung kommen. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob für den Bekl. selbst der Haftungsausschluss nach § 105 I SGB VII zur Anwendung kommt. Immerhin hat der Kl. bestritten, dass der Bekl. in den letzten zwei Jahren gelegentlich für die Johanniter-Unfallhilfe gearbeitet hat. Seitens des Bekl. sind im Hinblick auf eine regelmäßige Tätigkeit und damit auch seine Beschäftigungseigenschaft definitive Angaben nicht gemacht worden. Deshalb ließe sich die subjektive Teilnahme des Bekl. am Haftungsausschluss nach § 105 I SGB VII allenfalls dann rechtfertigen, wenn der Bekl. als „Wie-Beschäftigter“ im Sinne des § 2 II SGB VII einzustufen wäre.

Letztlich können diese Fragen offen bleiben, da der Haftungsausschluss nach § 105 I und § 2 SGB VII nur gegenüber Versicherten oder betrieblich tätigen Personen geltend gemacht werden kann, welche nach § 4 I Nr 1 SGB VII versicherungsfrei sind. Diese Voraussetzungen liegen beim Kl. nicht vor.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 105 I 1 SGB VII waren hinsichtlich des Kl. nicht gegeben.

Dieser stand zwar gemäß § 2 I SGB VII zum Zeitpunkt seines Unfalls als Zivildienstleistender in einem Dienstverhältnis zu der Johanniter-Unfallhilfe, er hat seinen Unfall aber nicht als Versicherter gemäß § 8 I SGB VII erlitten. Dies ergibt sich aus § 4 I Nr 2 SGB VII. Diese Vorschrift regelt das Verhältnis zwischen Versorgungs- und Versicherungsschutz für alle Fälle, die gleichermaßen die Voraussetzungen des Versorgungsschutzes und des Versicherungsschutzes erfüllen. Danach ist vorgesehen, dass kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, sofern für den Geschädigten das Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder solche Gesetze, die das BVG für entsprechend anwendbar erklären, gelten. § 4 SGB VII geht davon aus, dass alle in § 4 genannten Personen grundsätzlich zu

dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis gehören und nimmt in Absatz 1 Nr 1-3 Personen davon aus, die anderweitig abgesichert sind, um Doppelleistungen zu vermeiden (*Kater-Leube*, SGB § 4 RdNr 4). Ein Zivildienstleistender ist also grundsätzlich auch gesetzlich unfallversichert, jedoch im Umfang seines versorgungsrechtlichen Schutzes versicherungsfrei (*Harrer-Haberland*, ZDG § 78 Anm 8).

Die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung ist also eingeschränkt, aber nur in dem Umfang, in welchem versorgungsrechtliche Vorschriften eingreifen. Für die Frage, ob der Kl. seinen Unfall als gesetzlich Unfallversicherter erlitten hat, ist daher entscheidend, ob ein versorgungsrechtlicher Schutz vorliegt. Für die Versicherungsfreiheit genügt dabei das Bestehen eines konkreten Versorgungsanspruchs. Es muss das BVG gelten oder dessen entsprechende Anwendung angeordnet sein. Solche Bestimmungen sind in den §§ 47 ff ZDG getroffen, die hier jedoch tatbestandlich nicht vorliegen. Gemäß § 35 ZDG kann der Kl. Heilfürsorge nach den Bestimmungen, die für einen Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades gelten, beanspruchen. Gemäß § 6 Wehrsoldgesetz wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt; im Falle einer Wehrdienstbeschädigung stehen im Rahmen der Heilbehandlung Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu, wenn diese günstiger sind. Damit ist der Schutzzumfang nach dem BVG im Rahmen des ZDG durch entsprechende Anwendung gewährleistet, insoweit ist der Kl. also gemäß § 4 I Nr 2 SGB VII versicherungsfrei. Darüber hinaus stehen ihm jedoch sachverhältnissmäßig keine weitergehenden Versorgungsansprüche zu, dh die Versorgungsvorschriften sind sehr wohl prinzipiell einschlägig aber tatsächlich nicht vorliegend.

Von einem zusätzlichen Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung auf Grund eines gleichzeitig neben dem öffentlich-rechtlich geprägten Beschäftigungsverhältnis bestehenden privatrechtlich zu bewertenden Verhältnisses zu der Johanniter-Unfallhilfe kann dem gegenüber nicht ausgegangen werden. Das Verhältnis zur Zivildienststelle ist ausschließlich öffentlich-rechtlich geprägt (*BSG SozR 3-2220 zu § 541 RVO*).

Daher war zu fragen, ob auch eine Versicherungsfreiheit des Kl. nach § 4 I Nr 2 SGB VII einen Haftungsausschluss bewirken konnte. § 105 I 2 SGB VII sieht einen solchen Ausschluss direkt nur für nach § 4 I Nr 1 versicherungsfreie Personen vor, für welche beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass im öffentlichen Dienst Beamte und Arbeitnehmer nebeneinander

tätig sind (*Waltermann, NJW 1997, 4302*). Ziel der Erstreckung des Haftungsprivilegs durch die neue gesetzliche Regelung auf gemäß § 4 I Nr 1 SGB VII versicherungsfreie Personen ist die Beseitigung der aus der Sicht des Schädigers zufälligen Unterscheidung, je nachdem ob ein Beamter oder ein Angestellter verletzt wird. In diesem Zusammenhang wäre eine analoge Anwendung des § 105 I 2 SGB VII zu erwägen, insofern nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen der Schädiger nur im Fall der Nr 1 entlastet werden sollte und nicht auch in den Fällen der Versicherungsfreiheit nach Nr 2. Angesichts der Besonderheit des Beamtenverhältnisses und der vom Gesetzgeber eingeordneten Einzelverweisung ist jedoch von einer planmäßigen Lücke auszugehen, so dass eine analoge Anwendung ausscheidet.

Dies führt jedoch im Ergebnis dazu, dass der Kl. Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften, wie zum Beispiel nach dem BGB geltend machen kann, anders als nach § 2 SGB VII unfallversicherte Personen oder versicherungsfreie Beamte, da er für den vorliegenden Unfall weder gesetzlich unfallversichert noch gemäß § 4 I Nr 1 SGB VII versicherungsfrei war, mithin der Haftungsausschluss des § 105 I SGB VII nicht greift. Die Geltendmachung des Schmerzensgeldanspruchs nach § 147 I BGB gegenüber dem Bekl. ist damit nicht ausgeschlossen.

(Mitgeteilt von T. Röth, Rechtsanwalt, Berlin)

Fundstelle

NZS 8/2001, 435-436